



Verordnung über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5

Aufgehoben

Art. 5c Sachüberschrift und Abs. 2

Durchfuhribewilligungen für Zivilluftfahrzeuge mit Kriegsmaterial
an Bord

(Art. 17 Abs. 3, 22 und 22a KMG)

² Bei der Bewilligung berücksichtigt die zuständige Behörde zusätzlich die Kriterien nach Artikel 22a KMG.

Art. 9c Abs. 1 und 2

¹ Für Kriegsmaterial, das im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung mittels schriftlicher Zollanmeldung für Ausstellungen, Vorführungen oder Evaluationen vorübergehend ausgeführt wird, genügt die Ausfuhribewilligung auch für die Wiedereinfuhr.

² Für Kriegsmaterial, das im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung mittels schriftlicher Zollanmeldung für Ausstellungen, Vorführungen oder Evaluationen vorübergehend eingeführt wird, genügt die Einfuhribewilligung auch für die Wiederausfuhr.

¹ SR 514.511

Art. 11 Abs. 2

² Er muss dem SECO die erfolgte Einfuhr mit dem Original der Zollveranlagungsverfügung und den entsprechenden Fakturen des Lieferanten nachweisen. Der Nachweis ist umgehend nach dem Eingang des Originals der Zollveranlagungsverfügung zu erbringen.

Art. 24b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht behandelt.

² Die Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen vom ... erteilt worden sind, erfolgt nach bisherigem Recht.

³ Für Kriegsmaterial, dessen Ausfuhr vor dem Inkrafttreten der Änderungen vom ... bewilligt worden ist und das nicht oder nicht vollständig innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bewilligung und deren Verlängerung ausgeführt werden konnte, muss ein neues Ausfuhrgesuch eingereicht werden. Das neue Gesuch wird nach bisherigem Recht behandelt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr